

Vademecum Akkreditierung und Kammereintrag

BEGRIFFE

Akkreditierung	<p>Mit dem Bolognaprozess eingeführtes Element der Qualitätssicherung. Von den Hochschulen für jeden Studiengang zu beantragen: Erstellung von Unterlagen, Beurteilung durch externe Gutachter (Hochschullehrer, Praxisvertreter, Studierende). Nach Studium der Unterlagen, Begehung der Hochschule und Gesprächen mit Verantwortlichen und Betroffenen wird eine Empfehlung formuliert. Aussagen zum Berufszugang können nur formuliert werden, wenn die Hochschule dies beantragt hat und ein Vertreter einer Kammer am Verfahren teilgenommen hat. Die Entscheidung über die Empfehlung der Gutachter trifft der Akkreditierungsrat.</p>
Akkreditierungsagentur	<p>Gesellschaft zur Verfahrensbegleitung von Akkreditierungen. ca. 10 Agenturen sind in Deutschland tätig, ca. 6 im Feld der Architektur. An systemakkreditierten Hochschulen übernehmen diese Aufgaben interne Abteilungen der Hochschulen.</p>
Akkreditierungsrat	<p>Stiftung der Länder der Bundesrepublik Deutschland. 23 Personen sind als Mitglieder benannt: Hochschullehrer, Länder, Rektorenkonferenz, Praxis, Studierende – darunter derzeit kein Architekt. Aufgabe: Akkreditierung der Systemakkreditierung von Hochschulen und der Programmakkreditierung von Studiengängen. Der Akkreditierungsrat führt eine Datenbank zum Stand der Akkreditierung von Studiengängen: https://www.akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung</p>
Akkreditierungsverbund ASAP e.V.	<p>Verein von Kammern, Verbänden, Hochschulvertretern, gegründet 2001. Seine Aufgaben sind die Erarbeitung von Standards, grundsätzlichen Stellungnahmen, Unterstützung bei Akkreditierungsverfahren. Die von ASAP formulierten Standards sind in Akkreditierungsverfahren zu beachten. https://www.asap-akkreditierung.de</p>
Bolognaprozess	<p>Im Bolognaprozess wurden den Hochschulen in Europa 1999 mehr Freiheiten in der Gestaltung der Studiengänge und damit in der Profilbildung zugestanden. Im Gegenzug mussten sich die Hochschulen verpflichten, ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen, d.h., die Qualifikationsziele und die Maßnahmen zu deren sicherer Erreichung (Studienplan, Modulbeschreibungen, Ausstattung, Qualitätskontrolle etc.) von externen Gutachtern beurteilen zu lassen. Wichtige Elemente und Ziele des Bologna-Prozesses waren u.a. die Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor und Master), die Förderung der europaweiten Mobilität und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen. Mittlerweile von etwa 50 Staaten übernommen.</p>
ECTS	<p>European Credit Transfer System Einführung von Leistungspunkten, die den erforderlichen Umfang des Lernens (auf der Grundlage von definierten Lernzielen) und den damit verbundenen Arbeitsaufwand (gemessen in Stunden) beschreiben. Die angemessene Arbeitsbelastung pro Semester (incl. der vorlesungsfreien Zeiten) wird mit 30 Leistungspunkten definiert.</p>
Architektenlisten	<p>Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung, ggf. auch für eine Bauvorlageberechtigung, ist die Eintragung in eine Architektenliste. Dies ist in den Architektengesetzen der Länder geregelt. Die Entscheidungshoheit liegt bei den juristisch geführten / unterstützten Eintragungsausschüssen. Vorstände und Vertreterversammlungen der Kammern können dazu nur Empfehlungen formulieren – oder Änderungen der Architektengesetze anstreben.</p>
Evaluation	<p>Bewertende Begutachtung/Überprüfung, ohne Formvorgaben, durch interne oder externe Gremien.</p>
Notifizierung	<p>Anerkennung von Studiengängen durch die EU als Grundlage für die automatische Anerkennung von Studienabschlüssen in Europa; von den Hochschulen zu beantragen, dringend empfohlen zur Unterstützung des Berufszugangs ihrer Absolventen, die verantwortlich im Ausland tätig werden wollen.</p>

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Architektenkammer Baden-Württemberg zur deutschen Notifizierungsstelle ernannt. Info über die Homepage der AKBW: <https://www.akbw.de/kammer/berufszugang-berufspflichten/notifizierung-von-studiengaengen>

- Programmakkreditierung** Akkreditierung von Studiengängen nach formalen und inhaltlichen Kriterien.
- Systemakkreditierung** Systemakkreditierungen betrachten für die gesamte Hochschule das Qualitätsmanagement, und nur für einige ausgewählte Studiengänge auch inhaltliche Fragen. Dies ist für die geregelten Berufe der Architekten und Planer nicht hinreichend.
Systemakkreditierte Hochschulen können ihre Studiengänge in eigener Verantwortung akkreditieren.
Dies Verfahren ist bei privaten Hochschulen sehr verbreitet.

GRUNDLEGENDE MATERIALIEN

- Architektengesetze der Länder.** Unterschiedlich in der Umsetzung des Musterarchitektengesetzes, und unterschiedlich bezüglich der Vorgaben zur Studiendauer für die besonderen Fachrichtungen: Architektur immer vier Jahre, besondere Fachrichtungen überwiegend vier Jahre, vereinzelt drei Jahre.
- Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)** Richtlinie der EU zur Definition der Ausbildungsanforderung für viele (ca. 50) regulierte Berufe in der EU.
Der Beruf des Architekten ist geregelt, die Berufe der besonderen Fachrichtungen nicht. Letzteres auch wegen unterschiedlicher Praxis der Berufsbezeichnungen und der Berufsausübung in den Staaten der EU.
Im Anhang der BARL werden alle notifizierten Studiengänge aufgeführt, dieser Anhang wird gelegentlich aktualisiert.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0036#d1e2732-22-1>
Im Annex V point 5.7.1. sind die Architekturstudiengänge aufgeführt.
Die elf Kriterien der BARL sind stark geprägt von der Charta zur Ausbildung der UIA.
- Empfehlungen der Architektenkammern** Die Empfehlungen zu den Ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen wurden Bundesweit gemeinsam 2016 in der BAK beschlossen, für die vier Fachrichtungen gesondert.
Sie dienen der <https://bak.de/kammer-und-beruf/studium-und-beruf/eintragung-titelschutz/> Operationalisierung der Vorgaben der BARL und des Musterarchitektengesetzes.
<https://bak.de/kammer-und-beruf/studium-und-beruf/eintragung-titelschutz/>
- Empfehlungen des ASAP** Der ASAP formuliert und aktualisiert regelmäßig Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in den vier Fachrichtungen, auch Manuals genannt.
Grundlage sind die relevanten nationalen und internationalen Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen.
<https://www.asap-akkreditierung.de>, weiter unter 'Fachrichtungen'
- Empfehlungen der UIA** Die UIA (Union International des Architectes) ist der weltweit führende Architektenverband. Seine Empfehlungen sind nicht verbindlich, ihre Umsetzung wird dennoch vielfach angestrebt. Es werden hehre Ziele formuliert, in manchen Staaten ist die Erfüllung dieser Ziele dennoch nicht ausreichend.
Wichtigstes Ziel ist ein fünfjähriges Hochschulstudium.
<https://www.uia-architectes.org/en/>

- Musterarchitektengesetz** mit Anlage zu §4 Leitlinien zu Ausbildungsinhalten
Formuliert von den Juristen in der Bauministerkonferenz, von dort Einbringung des Interesses an quantifizierten Vorgaben und einem besonderen Gewicht für juristische Themen.
<https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991>
- Musterrechtsverordnung** gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)
Formale und fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge (und Qualitätssicherungssysteme)
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Musterrechtsverordnung.pdf
- Staatsvertrag** über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen
(Studienakkreditierungsstaatsvertrag) der Bundesländer vom 01.01.2018
<https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/media/25>

Verfasser:
Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz
Februar 2024